

Verpachtung des Gasthofes „Zum Goldenen Stern“ in Neugattersleben

Zwischen dem Grafen von Alvensleben (Verpächter) und dem Oberkutscher Engelbert Pülicher (Pächter) wurde am 18.12.1913 der Pachtvertrag geschlossen. Das Grundstück Gasthof „Zum Goldenen Stern“ war von Wilhelm Schmidt in das Eigentum des Grafen von Alvensleben übergegangen. Derselbe verpachtete von diesem Tag ab das genannte Grundstück mit Garten an Herrn Pülicher auf die Dauer von fünf Jahren. Der Pachtpreis wurde für die Zeit vom 01. Januar bis 31. März 1914 auf 400 Mark und ab 01. April 1914 jährlich auf 2000 Mark festgelegt. Die Pacht war vierteljährlich im Voraus zu leisten. Der Pachtzins wurde für das erste Vierteljahr ermäßigt, weil der Vorbesitzer Wilhelm Schmidt in dieser Zeit noch zwei Räume des Hausgrundstücks bewohnte. Mit dem Hausgrundstück erhielt Pülicher die zum Betrieb einer Gastwirtschaft dienenden Inventarien.

Der Verpächter „wird an den Gebäuden alsbald nach der Übergabe Instandsetzungen vornehmen, so dass sie der Pächter in einem gutem Zustande erhält. In derselben Beschaffenheit hat er sie bei Ablauf des Vertrages zurückzugewähren. Während der Pachtzeit verbleiben Dachreparaturen und ähnliche Arbeiten, die das Äußere der Gebäude betreffen, der Leistung durch den Verpächter. Dagegen übernimmt der Pächter die Verpflichtung, die Fenster und Türen instant zu erhalten, den Anstrich dieser, wie der Fussböden auszuführen, ebenso das Malen, bezw. Streichen und Tapezieren der Wände zu bewirken und somit alles das zu tun, was zu einer laufenden guten Instandhaltung des Innern der Gebäude erforderlich ist.“ Aufgeteilt wurde auch die Bezahlung der Feuerversicherungsprämie. Der Verpächter übernahm die Zahlung für die Gebäude und der Pächter für die Inventarien. Dem Pächter war auferlegt, in den Räumen weiterhin eine Gastwirtschaft zu betreiben. Die behördliche Erlaubnis zum Betrieb der Gastwirtschaft hatte der Pächter einzuholen. Untersagt war eine Unterverpachtung und die selbständige Leitung des Betriebes Dritten zu überlassen. Pülicher übernahm die Verpflichtung „solchen Vereinen, die dem Verpächter nicht genehm sind, den Saal nicht zu überlassen: Pächter ist darum gehalten, in jedem Fall die Genehmigung des Verpächters einzuholen.“

<u>I. Kl. Gaststube.</u>		16. 4 Stühlerhölzer	29. 1 Gefallenbild (Vieresp.)	7. 2 grüne Bückebretter
1. 1 Ledersofa	17. 5 Weisenerlöcher	30. 1 Bild (Bank-, Einrestbank)	31. 4 div. Bilder	8. 3 Kl. dgl.
2. 1 runder Tisch	18. 1 Fremdenbuch	32. 1 elektr. Klingel	33. 6 Mundbilder	9. 1 elektr. Klingel
3. 10 Stühle	19. 1 Cigarrenschrank	34. 1 Bild (Kesselbild u. Ent- wisch)	35. 1 Stamerobild	10. 1 Bismarck o. Fenster.
4. 2 eichene Tische	20. 1 Staublappenkorb	36. 1 Bild (Familienfoto)	37. 3 Stängelbilder	
5. 1 Kl. Tisch eich. gestr.		38. 1 Bild (Mediz. Holf)	38. 1 eingewebter Spruch	
6. 1 Uhr		39. 3 Stängelbilder	39. 1 Schiffsbild	
7. 14 Vorhänge	<u>III. Erdgeschoss.</u>	40. 1 Bild alter Kaiser	40. 1 Bild (Kaiserjagd 90)	<u>VI. Keller.</u>
8. 1 Kasten mit Blumenkelch	1. 1 Bild	41. 1 Hausbild (Kaiserjagd 90)	41. 1 Bild (neue Straßenszene)	1. Gittervorschlag mit div. Höfen.
9. 1 Estrade	2. 1 Satz Elfenbeinfilz	42. 1 Bild (neue Straßenszene)	42. 1 eis. Ofen n. Rohr	
10. 1 Spiegel	3. 1 Preschelle	43. 1 eis. Ofen n. Rohr	43. 1 eis. Ofen n. Rohr	
11. 1 Kleiderkasten eich. u. d. d. d.	4. 1 Kegel	44. 1 Stuhl	44. 1 Stuhl	
12. 1 Musikantentisch (jetzt Cigarren- schrank)	5. 2 Quere	45. 4 Hirschgeweste	45. 4 Hirschgeweste	
13. 2 Gardinen	6. 1 Querebänder mit Tafel	46. 3 Bekkronen	46. 3 Bekkronen	
14. 3 Feuerzeuge	7. 1 Ledersofa	47. 1 Cigarrenschneider	47. 1 Cigarrenschneider	
15. 1 eis. Ofen mit Rohr	8. 2 lange polierte Tische	48. 3 Feuerzeuge	48. 3 Feuerzeuge	
	9. 1 runder Tisch	49. 3 Gaslampen	49. 3 Gaslampen	
	10. 1 Ledersofa an runden Tisch			
	11. 2 eichene Tische			
	12. 1 Kl. Spiegel (antik)			
	13. 3 Servierische			
	14. 1 Spiegelisch mit eichener Platte.			
	15. 20 Stühle			
	16. 1 Plinthe			
	17. 1 Kleiderhaken			
	18. 3 eis. Kleiderhalter			
	19. 1 Staublappenkorb			
	20. 2 Bronzebüsten u. Konsol			
	21. 7 Tischdecken			
	22. 4 Gardinen u. Halter			
	23. 2 Portiänen			
	24. 1 Spiegel			
	25. 1 Regulatoruhr			
	26. 1 höl. Aufschm. d. d. n. r. Tisch.			
		<u>IV. Gasapparatur.</u>		
		<u>„hebet Abort.“</u>		
		1. 1 kompl. Gasapparat		
		2. 1 Ausgasbrenner.		
		<u>V. Küche.</u>		
		1. 1 eis. Kochherd n. Rohr		
		2. 1 er. Tisch		
		3. 1 er. Kuchenschrank		
		4. 1 Pull		
		5. 1 Wellenschrank		
		6. 6 lange Tafeln		
		7. 2 pol. Tische		
		8. 2 lange Tische		
		9. 2 alte Bank mit Lehne		
		10. 1 alter er. Tisch		
		11. 1 Kettisch		
		12. 2 eis. Ofen n. Rohr		
		13. 1 Ofenschirm		
		14. 1 Fortleranlage		
		15. Holzgarderobenhaken		
		16. eis. Garderobenhaken		
		17. 4 Cispöbsten		
		18. 1 lange Bord n. Seilwand		
		19. 3 Gardinen		
		20. 7 Waslyen kompl.		
		21. 1 dgl. ohne		
		22. 2 Barr. Gaslampen		
		23. 1 Tischanrichtungs		

Bei nicht pünktlicher Zahlung des Pachtgeldes (innerhalb 14 Tagen nach Fälligkeit) oder bei sonstiger Verletzung der Bestimmungen des Vertrages konnte der Verpächter mit einmonatiger Frist dem Pächter kündigen. Dem Grafen von Alvensleben oder von ihm Beauftragten war es gestattet, die Pachtobjekte jeder Zeit zu besichtigen. Als Vertragszusatz wurde aufgenommen: „Das Trocknen von Wäsche in den Wohnräumen, besonders im Saal, ist ausdrücklich verboten“.

Quelle: Kreisarchiv des Salzlandkreises/Standort Bernburg,
Gemeindebestand Neugattersleben, Archivsignatur 41,
Kontakt: Ramona Stephan, Tel.: 03471684-1164